

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 7 / 2000 vom 08. Februar 2000 (HmbJVBl 2000, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 27 / 2000 vom 13. November 2000 (HmbJVBl 2000, S. 75).

Nr. 1

Sitz und Bezeichnung der Behörden

Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Landgerichts. Sie führen die Bezeichnung:

1. Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
2. Staatsanwaltschaft Hamburg

Nr. 2

Bezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter

1. Leiterin oder Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ist die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.
2. Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.

Nr. 3

Einrichtung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Sonderdezernaten

Bei der Staatsanwaltschaft bedarf die Einrichtung und Auflösung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Sonderdezernaten sowie die Veränderung der Aufgabenbereiche der Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts.

Nr. 4

Behördenleitung

1. Zu den von den Behördenleitungen wahrzunehmenden Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
 - b) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten,
 - c) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
 - d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
 - e) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 8 aufzustellen,
 - f) über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach ihrer Kenntnis getroffen werden,
 - g) die Arbeitsabläufe zu überprüfen, den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zu steuern und die personellen und sachlichen Bedarfe im Rahmen eines internen Berichts- und Rechnungswesens zu ermitteln.
2. Die Behördenleitungen berücksichtigen Erkenntnisse der Organisationslehre und die Prinzipien moderner Personalführung und Personalplanung. Sie wirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein hin, halten regelmäßige Dienstbesprechungen ab, fördern Team- und Projektarbeit sowie den Einsatz der elektronischen Informationstechnik.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe b können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

Nr. 5

Hauptabteilungsleitung

1. Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter der Staatsanwaltschaft nehmen innerhalb ihrer Hauptabteilungen die in Nr. 4 Abs. 1 Buchstaben c, d und f bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleiterin oder den Behördenleiter über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Nr. 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter üben im Auftrag der Behördenleitung die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Hauptabteilung aus. Sie sind für den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen sowie für Planungen und Entscheidungen im Ermittlungs-, Personal- und Verwaltungsbereich ihrer Hauptabteilung verantwortlich, sofern nicht eine Entscheidung der Behördenleitung unerlässlich ist oder es sich um die Wahrnehmung zentraler Verwaltungsaufgaben handelt.

Den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern obliegt insbesondere

- die Außenvertretung der Staatsanwaltschaft gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs,
- das Setzen von Ermittlungsschwerpunkten,
- die Steuerung der Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren,
- die Überprüfung der Arbeitsabläufe sowie die Ermittlung der personellen und sachlichen Bedarfe ihrer Hauptabteilung als Bestandteil des internen Berichts- und Rechnungswesens.

3. Den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern können Sonderaufgaben übertragen werden.

Nr. 6

Abteilungsleitung

Für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft gilt Nr. 5 Absatz 1 entsprechend.

Nr. 7

Vertretung

1. Die Justizbehörde bestellt die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter für die Behördenleiterinnen und Behördenleiter. Ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter verhindert, regeln die Behördenleiterin oder der Behördenleiter im Einzelfall die Vertretung.
2. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter bestellt die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

Nr. 8

Geschäftsverteilungsplan

1. Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach Beratung einen Geschäftsverteilungsplan auf.
2. An der Beratung des Geschäftsverteilungsplans der Generalstaatsanwaltschaft nehmen die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Leiter oder die Leiterin der Zentralverwaltung teil.

3. An der Beratung des Geschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft nehmen alle Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter, der Leiter oder die Leiterin der Zentralverwaltung sowie aus jeder Hauptabteilung jährlich im Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter sowie eine Dezernentin oder ein Dezernent teil, die verschiedenen Abteilungen angehören müssen. Die Dezernentin oder der Dezernent wird von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung benannt.
4. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei können Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) gebildet werden.
5. Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen. Lassen deren sonstige Aufgaben eine solche Übertragung nicht zu, kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden.
6. Der Geschäftsverteilungsplan ist der Justizbehörde bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

Nr. 9

Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Abteilungen oder Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:

- Betäubungsmittelstrafsachen,
- Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- Strafsachen mit politischem Einschlag einschließlich Verfahren wegen Aufstachelung zum Rassenhass,
- Verfahren wegen Verbreitung pornografischer oder jugendgefährdender Schriften,
- Pressestrafsachen,
- Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ,
- Umweltschutzstrafsachen einschließlich Lebensmittelstrafsachen,
- Wirtschaftsstrafsachen,
- Vollstreckungssachen,
- Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.

Nr. 10

Jugendabteilungen

1. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
2. In den Jugendabteilungen sollen auch Verfahren wegen rechtswidriger Taten Strafunmündiger und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.
3. Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebietes fallen, werden in der Jugendabteilung bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn die Sonderdezernentin oder der Sonderdezernent ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

Nr. 11

Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

1. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter trifft eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
2. Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll die Dezernentin oder der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung anderen Dezernentinnen oder Dezernenten übertragen. Entsprechende Anordnungen trifft bei der Staatsanwaltschaft die Hauptabteilungsleiterin oder der Hauptabteilungsleiter unter Beteiligung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters.

Nr. 12

Verantwortlichkeit der Dezernentinnen und Dezernenten

1. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernentinnen und Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Dezernentinnen und Dezernenten unterrichten die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

Nr. 13

Zeichnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter

1. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet
 - a) die Berichte an die übergeordneten Behörden,
 - b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
 - c) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-) aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
 - d) Schreiben an ausländische Behörden,
 - e) die ihr oder ihm durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen,
 - f) die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung sie oder er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
2. Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 ist zulässig.
3. Verfügungen und Schriftstücke, die die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet, sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Nr. 14

Zeichnung und Gegenzeichnung durch die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

1. Die Hauptabteilungsleiterinnen und die Hauptabteilungsleiter zeichnen in ihrem Geschäftsbereich die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen vorbehalten ist.
Dazu gehören insbesondere
 - Schreiben an andere Behörden, soweit sie nicht Nr. 13 Abs. 1 unterfallen,
 - Bescheide auf Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Dezentertinnen und Dezenten,
 - Aussagegenehmigungen für Angehörige der Hauptabteilung,
 - Übersendungsberichte an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt bei Beschwerden gegen Einstellungsbescheide und sonstige Sachentscheidungen der Dezentertinnen oder Dezenten,
 - Übersendungsberichte an die Generalstaatsanwaltschaft in Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO.

Darüber hinaus können sie sich im Einzelfall die Zeichnung von Schriftstücken und Verfügungen sowie gegebenenfalls deren Vorlage zur Kenntnisnahme und Billigung (Gegenzeichnung) vorbehalten.
2. Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind zur Gegenzeichnung vorzulegen:

- a) die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
- b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
- c) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
- d) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens.

Nr. 15

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

Nr. 16

Art der Zeichnung

1. Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen - ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis - mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).
2. In Justizverwaltungssachen führen die Behördenleiterinnen und die Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz „Im Auftrag“ („I.A.“). Die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters zeichnen in diesen Fällen mit dem Zusatz „In Vertretung“ („I.V.“).
3. Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.

Nr. 17

Sitzungsdienst

1. Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter. Die Vertretung soll möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden.
2. Die Übertragung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.

Nr. 18

Einarbeitungszeit

1. Richterinnen und Richter auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.
2. Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
3. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

Nr. 19

Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Strafsachen

Dem amtsanwaltlichen Dienst können von den Strafsachen, für die das Amtsgericht - Strafrichter - nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- b) die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB),
wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs-
und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),

- Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB),
es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB),
es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)
und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
und Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
- Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
- Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
- Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB,
wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB), sofern der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
- Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),

c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden DM 4.000,- nicht übersteigt:

- Diebstahl (§ 242 StGB),
- Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung),
soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,

- d) die folgenden Vergehen, soweit der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der diesen zu Grunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
- Begünstigung (§ 257 StGB),
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - Hehlerei (§ 259 StGB),
 - Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b der Gewerbeordnung),
- e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
- § 92 und § 92a Absatz 1 des Ausländergesetzes,
 - § 84 Absätze 1 und 2, § 85 Asylverfahrensgesetz,
 - § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - §§ 21, 22 und 22a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - § 74 des Tierseuchengesetzes,
 - §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes.

Nr. 20

Ausschluss der Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes

Die Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte bearbeiten nicht

- Verfahren wegen Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden,
- Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- Verfahren wegen politisch motivierter Straftaten und Pressestrafsachen,
- Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

Nr. 21

Sonderregelung

1. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Strafrichter - nach § 25 GVG fallen, dem amtsanwaltlichen Dienst zur Bearbeitung

zuweisen. Die Übertragung dieser Befugnis auf Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter ist zulässig.

2. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann Kräfte des amtsanwaltlichen Dienstes oder andere Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte heranziehen.
3. Die Befugnis, in Einzelfällen abweichend von Nr. 19 den staatsanwaltlichen Dienst mit der Bearbeitung zu beauftragen (§ 145 GVG), bleibt unberührt.

Nr. 22

Ermittlungsgruppen

Werden Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) aus Kräften des staatsanwaltschaftlichen und des amtsanwaltlichen Dienstes gebildet, so finden die Nummern 19 und 20 keine Anwendung.

Nr. 23

Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Bußgeldsachen

1. Ist der amtsanwaltliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
2. Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird dem amtsanwaltlichen Dienst übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die vom staatsanwaltlichen Dienst bearbeitet werden.
3. Die Befugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

Nr. 24

Verleihung der Zeichnungsbefugnis im Amtsanwaltsdienst

1. Beamtinnen und Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse des amtsanwaltlichen Dienstes verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.

2. Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
3. Soweit Beamtinnen oder Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann die Zeichnung anderen Angehörigen des staatsanwaltlichen oder des amtsanwaltlichen Dienstes übertragen.
4. Haben Beamtinnen oder Beamte die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so werden ihnen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse verliehen.
5. Dezentertinnen und Dezenterten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.

Nr. 25

Sitzungsvertretung

1. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Strafrichter oder Jugendrichter -.
2. Abweichend von Absatz 1 kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter im Einzelfall besonders geeignete Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

Nr. 26

Service-Team

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralkartei, des Geschäftsstellen- und Schreibdienstes sowie der Strafnachrichtenstelle werden in Service-Teams zusammengefasst. Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service-Teams obliegt den Hauptabteilungsleiterinnen oder Hauptabteilungsleitern.

Nr. 27

Inkrafttreten

Die Neufassung der Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 an die Stelle der AV Nr. 23/1973 vom 19. November 1973 (HmbJVBl. 1973, S. 320) in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung (HmbJVBl. 1975, S. 139), der AV Nr. 24/1984 vom 14. Dezember 1984 (HmbJVBl. 1985, S. 20) sowie der AV Nr. 1/1987 vom 7. Januar 1987 (HmbJVBl. 1987, S. 9).

Nr. 1 tritt auf Grund einer gesondert ergehenden Regelung in Kraft.